

**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft**

Vom 30. Oktober 2006



Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 9 Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als Bestandteile der Masterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abschlussprüfung

3. Prüfungsformen

- § 16 Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

4. Resultat der Masterprüfung

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Master-Urkunde, Master-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 31 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 32 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/Modulteilprüfungen/
Vorleistungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Der Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft dient einer vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemfeldern aus den Bereichen Massenmedien und öffentliche Kommunikation. ²Der Studiengang hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Kommunikationswissenschaft. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. ³Den Studierenden wird empfohlen, die Studieninhalte mit Blick auf die angestrebte berufliche oder akademische Laufbahn zu wählen und dabei vor allem über das Master-Projekt und die Masterarbeit Schwerpunkte zu bilden.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
8. Sprachkenntnisse sowie
9. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 2

Akademischer Grad

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht denjenigen, die diesen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife und eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft oder Journalistik mit mindestens der Note 2,3 („gut“); weitere Voraussetzungen werden ggf. in der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der

Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 BayHSchG).

§ 4

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater des Instituts für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Masterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²Insgesamt sind höchstens 44 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von ungefähr 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester ungefähr 900 Stunden beträgt.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 9) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen 1 und 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁴Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 1/Spalte IV bzw. Anlage 2/Spalte 18 jeweils drei ECTS-Punkte oder ein Vielfaches.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe, wie viele Wahlpflichtmodule aus welchen Wahlpflichtmodulen auszuwählen sind,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I),
7. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Module in Deutsch und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 1/Spalten II und III vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 1/Spalte III bzw. in der Anlage 2/Spalte 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Seminare,

2. Hauptseminare,
3. Masterseminare,
4. Tutorien.

³Lehrveranstaltungen, in denen auch oder ausschließlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, sind in der Anlage 1/Spalte II entsprechend gekennzeichnet.

(2) ¹Seminare dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Der Stoff wird in der Regel anhand von Referaten, Hausaufgaben, Seminararbeiten und Projekten erarbeitet.

(3) ¹Hauptseminare sind Veranstaltungen, in denen fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilbereiche der Kommunikationswissenschaft und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ³Grundkenntnisse der jeweiligen Teilbereiche werden vorausgesetzt.

(4) ¹Wesentlicher Teil des Studiums ist die Teilnahme an einem Master-Projekt. ²Master-Projekte erstrecken sich in der Regel über zwei Semester und bestehen aus Arbeitsvorhaben und begleitenden Lehrveranstaltungen (Seminare und Masterseminare). ³Die Studierenden erhalten hier Gelegenheit, eine konkrete Aufgabenstellung zu lösen und dabei ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse anzuwenden und zu vertiefen. ⁴Darüber hinaus dient das Master-Projekt der Herausbildung von Teamfähigkeit sowie der Erarbeitung und Erprobung von praktischen Methoden der Projektplanung und -leitung. ⁵Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt und sollte 15 nicht überschreiten. ⁶In den Masterseminaren werden ausgehend von der generellen Fragestellung des Vorhabens das Erkenntnisinteresse konkretisiert, forschungsleitende Fragestellungen entwickelt, die einschlägigen theoretischen Konzepte erarbeitet, die aktuelle (internationale) Literaturlage aufgearbeitet und ein Forschungsdesign entwickelt.

(5) ¹Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. ²Tutorien dienen insbesondere dazu, den erarbeiteten Stoff einzuüben, vor allem in den formalen Techniken erfordernden Bereichen. ³Durch die Mitarbeit in der kleinen Gruppe sollen Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie die Fähigkeit entwickelt werden, erarbeitetes Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden.

(6) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ²Dieselbe Lehrveranstaltung kann von der- oder demselben Studierenden nicht mehrfach eingebracht werden.

(7) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
3. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
5. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I),
6. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte II) und Englisch (Anlage 1/Spalte II),

7. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 1/Spalte III und Anlage 2/Spalte 9) ,
8. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 9

Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als Bestandteile der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, Modulteilprüfungen sowie Vorleistungen zu den beiden vorgenannten.
- (2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte werden dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben, wenn entweder die Modulprüfung bestanden ist oder alle Modulteilprüfungen bestanden sind. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.
- (3) Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen kann von Vorleistungen abhängen; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 11.
- (4) ¹In der Modulprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 1/Spalten I und II und nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. ²In Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, um an der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilzunehmen.
- (5) Aus der Anlage 2 ergeben sich
1. die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen,
 2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
 3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1)
 4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
 5. die Art der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung (Anlage 2/Spalte 12),
 6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
 7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
 8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
 9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
 10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
 11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet; Vorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Gesamtnote nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sollen vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen.

(2) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erbracht sind. ²Ist für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kein Regeltermin vorgeschrieben, ist diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erbracht ist. ³Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen gelten vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Ist für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kein Regeltermin vorgesehen, gilt diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt

bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. ⁸Soweit Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen in dem Semester erstmals nicht bestanden werden, an dessen Ende vorbehaltlich des § 31 die Frist nach Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 1 oder die Frist nach Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 2 abläuft, verlängert sich die jeweilige Frist soweit, dass im nächstmöglichen Termin eine Wiederholung möglich ist.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Anlage 2/Spalte 17, einmal wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem alle

1. bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 11 Abs. 1) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 11 Abs. 3 und 4) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ³Dessen nähere Ausgestaltung regelt die Verwaltungsrichtlinie der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Regelung von Mustern für Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste oder zweite Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Masterstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens eine in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste oder zweite Fachsemester vorgesehene und als

Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

(5) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Modulprüfung.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe und die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn des vorletzten Fachsemesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Masterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Masterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die zum Ende der Vorlesungszeit ihres vorletzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Masterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Masterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Für die Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) ¹Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Masterarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Abschlussprüfung

¹Die Abschlussprüfung ist eine Modulteilprüfung, welche in der Anlage 2/Spalte 12 als solche gekennzeichnet ist. ²Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt eines der in den Anlagen 1 und 2 angegebenen Wahlpflichtmodule 4 bis 8, an welchem die oder der Studierende erfolgreich teilgenommen hat. ³Die oder der Studierende erklärt bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung, welches der Wahlpflichtmodule 4 bis 8, an dem sie bzw. er erfolgreich teilgenommen hat, Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung sein soll. ⁴Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. ⁵Für die Abschlussprüfung werden insgesamt neun ECTS-Punkte vorgesehen.

3. Prüfungsformen

§ 16 Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung beträgt für jeden Prüfling mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. ²Das Nähere wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bekannt zu geben.

§ 17

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ¹²Bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 11 nur für diesen Teil.

(4) ¹Eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18

Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text im Umfang von ca. 50.000 Zeichen zu erbringen. ²Die Bearbeitungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen 15 und 45 Minuten betragen. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) ¹Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte. ²Die Dauer der zu Grunde liegenden Veranstaltung soll 90 Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Die Durchführung von Fallstudien basiert auf praxisbezogenen Problemstellungen. ²Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. ³Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie.

(5) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.

(6) Auf einem Poster sollen wissenschaftliche Sachverhalte mittels Text und mit Hilfe von Illustrationen dargestellt werden.

(7) ¹Forschungsberichte fassen die Ergebnisse von projektbezogenen Vorhaben zusammen und sind eine Prüfungsform, die insbesondere in Master-Projekten angewendet wird. ²Forschungsberichte beinhalten eine Darstellung des Forschungsproblems, des theoretischen Hintergrundes, der methodischen Umsetzung und der zentralen Ergebnisse der jeweiligen Untersuchung. ³Wenn ein Forschungsbericht von mehreren Studierenden gemeinsam verfasst wird, müssen die Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer individualisierbar sein.

4. Resultat der Masterprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist,
2. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
3. die erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Masterprüfung

1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Bildung der Endnote

¹Ist die Masterprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Werden in der Masterprüfung mehr als 120 ECTS-Punkte erworben, gehen in die Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte ein. ³Erforderlich für das Bestehen der Masterprüfung sind

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
2. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 das zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 120 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punktezahl nur insoweit berücksichtigt, als 120 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 22

Master-Urkunde, Master-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde, die das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Master-Urkunde erhält die oder der Studierende das Master-Zeugnis mit dem Datum der Master-Urkunde. ²In das Master-Zeugnis sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement mit Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs aus.

(5) ¹Die Master-Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan und durch die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Master-Zeugnis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Master-Urkunde, Master-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen. ³Die nähere Ausgestaltung der Master-Urkunde, des Master-Zeugnisses, des Transcript of Records und des Diploma Supplement ergeben sich aus der Verwaltungsrichtlinie zur Regelung von Mustern für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Master-Urkunde, eines Master-Zeugnisses, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisse, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Master-Urkunde, das unrichtige Master-Zeugnis, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Master-Urkunde, ein korrektes Master-Zeugnis, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Master-Zeugnisses ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind

nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Masterarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) ¹Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) abzunehmen. ²Nicht bestandene Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen müssen von zwei Prüfenden (Abs. 3 Nr. 2) bewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen die Beisitzenden,
2. bei nicht bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,

3. für die Masterarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9) und
4. für die Abschlussprüfung (§ 15) eine Prüfende oder einen Prüfenden bzw. mehrere Prüfende.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25

Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Masterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Masterstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Masterstudiengang für Studierende und Prüfende.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen und
 - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen unverzüglich zu überprüfen und sie unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen standardisierten Form an dieses weiterzuleiten. ³Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in

korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator und bzw. oder dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ⁴Werden die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁵Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 30 ECTS-Punkten des Umfangs der angestrebten Masterprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgen. ²Dabei ist eine Anerkennung der Masterarbeit ausgeschlossen. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den

Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluß des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder

Vorleistung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 4 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 30

Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung,

Modulprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen, Modulprüfungen und Vorleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 51 Satz 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung, Modulprüfung oder Vorleistung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 22 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 31

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studentinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studentinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studentinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 32

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

¹Schwerbehinderten werden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen, spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung, Modulprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung, Modulprüfung oder Vorleistung zu stellenden Antrag Prüfungsvergünstigungen gewährt. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulprüfungen und Vorleistungen um bis zu einem Viertel zu verlängern. ³Sofern die Art der Behinderung es erforderlich macht, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall weitere Prüfungsvergünstigungen gewähren. ⁴Behindert ist, wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Modulprüfung, Modulprüfung oder Vorleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁵Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ⁶Das

Prüfungsamt kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁷§ 11 Abs. 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 33

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die aus Abschriften des Master-Zeugnisses, der Master-Urkunde und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2006, Nr. IA3-H/63/06.

München, den 30. Oktober 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 30. Oktober 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Oktober 2006.

Anlage 1 – Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
<p>A. Pflichtmodule: Die Pflichtmodule mit den zugeordneten Lehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu besuchen. Insgesamt sind in den Pflichtmodulen folgende ECTS-Punkte zu erwerben 90</p>			
Pflichtmodul 1 (P 1):			(45)
Master-Projekt	<p>Wesentlicher Teil des Master-Studiums ist die Teilnahme an einem Master-Projekt. Master-Projekte sind eine Form des Lehrens und Lernens, die von allen Beteiligten besondere Anstrengungen verlangt, die zugleich aber besondere Erfolge erwarten lässt und deshalb die besondere Förderung des Studienganges genießt.</p> <p>Master-Projekte erstrecken sich in der Regel über zwei Semester und sollten jeweils im Sommersemester beginnen. Der Prüfungsausschuss gibt die neuen Master-Projekte rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt und sorgt dafür, dass ausreichend Projekte angeboten werden. Master-Projekte können fach- und hochschulübergreifend organisiert werden.</p> <p>Master-Projekte bestehen aus einem Arbeitsvorhaben (Forschungsprojekt) und begleitenden Lehrveranstaltungen. Die Studierenden erhalten hier Gelegenheit, ein konkretes Forschungsvorhaben von Anfang bis Ende zu begleiten und dabei ihre theoretischen, methodischen und inhaltlichen Kenntnisse anzuwenden und zu vertiefen. Darüber hinaus dient das Master-Projekt der Herausbildung von Teamfähigkeit sowie der Erarbeitung und Erprobung von praktischen Methoden der Projektplanung und -leitung (Schlüsselqualifikationen).</p>	Masterseminare, Seminare	

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
	Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt und sollte 15 nicht überschreiten.		
Master Project	<p>Participation in a Master Project is an essential part of the Master Course. Master Projects are a form of teaching and learning which demand particular efforts from all participants but, at the same time, also allow everyone to expect particular success and therefore enjoys special encouragement within the Course.</p> <p>Master Projects normally extend over two semesters and should begin with the summer semester. The board of examiners will announce the new Master Projects in good time before the start of the semester and see to it that an adequate number of projects are being offered. Master Projects can be organized in an interdisciplinary or interuniversity way.</p> <p>Master Projects consist of a plan of action (research project) and accompanying lectures. Students will be given the opportunity to accompany a specific research project from beginning to the end and thus to make use of and extend their knowledge of theory, methods and contents. Moreover, Master Projects serve to develop the capacity for teamwork as well as to formulate and test practical methods in project planning and project management (key qualification).</p> <p>The number of participants is, as a rule, limited and should not be more than 15.</p>	Master Seminar, seminars	
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Masterseminar 1 (P 1.1)	In dieser Veranstaltung werden ausgehend von der generellen Fragestellung des Vorhabens das Erkenntnisinteresse konkretisiert, forschungsleitende Fragestellungen entwickelt,	Masterseminar	12

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
	<p>die einschlägigen theoretischen Konzepte erarbeitet, die aktuelle (internationale) Literaturlage aufgearbeitet und ein Forschungsdesign entwickelt. Lernziel ist dabei, Studierende in die Lage zu versetzen, eigenständig eine Fragestellung zu entwickeln und ihr eigenes Vorwissen kreativ einzubringen.</p> <p>Da diese Veranstaltung im gesamten Master-Projekt eine zentrale Rolle spielt, liegt der Umfang bei vier Semesterwochenstunden.</p>		
Master Seminar 1 (P 1.1)	<p>Based on the general question of the project, in this course the cognitive interest will be substantiated, the objectives leading the research be developed, the relevant theoretical concepts be gathered, the current (international) literature be cleared and a research design be developed. Students should be able to develop their own research ideas based on their readings and interpretation of existing literature.</p> <p>Since this course plays a major role in the whole Master-Project, it amounts to up to four hours per week during the semester.</p>	Master Seminar	12
Methodische Vertiefung: Erhebungsinstrumente (P 1.2)	<p>Die für das Forschungsvorhaben benötigten Verfahren zur Datenerhebung werden vermittelt, praktisch geübt und auf den konkreten Fall angewendet. Seminarziel ist, ein Erhebungsinstrument zu entwickeln und das Erkenntnisinteresse zu operationalisieren.</p>	Seminar	4
Methodic consolidation: Investigation instruments (P 1.2)	<p>The techniques necessary for data collection will be taught, practiced and applied to the concrete case. The aim of the seminar is to develop an investigation instrument and to operationalise cognitive interest.</p>	Seminar	4
Methodische Vertiefung: Grundlagen und Durchführung der Datenerhebung (P 1.3)	<p>Die Durchführung der Datenerhebung wird wissenschaftlich reflektiert und in ihrer Anwendung kritisch hinterfragt. Im Anschluss an diese Auseinandersetzung werden die für das Forschungsvorhaben benötigten Daten in enger Anlehnung an</p>	Seminar	4

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
	das Seminar P 1.2 von den Studierenden erhoben und zusammengeführt.		
Methodic consolidation: Basics and realisation of data collection (P 1.3)	The realization of data collection will be reflected upon scientifically and be scrutinized critically as to its application. Following this analysis the data necessary for the research project will be collected and consolidated by the students in connection with seminar P 1.2.	Seminar	4
Masterseminar 2 (P 1.4)	Die für das Forschungsvorhaben im zweiten Semester in den Veranstaltungen P 1.1, P 1.2 und P 1.3 erhobenen Daten und Erkenntnisse werden dokumentiert, analysiert und interpretiert. Dies geschieht unter Rückgriff auf die einschlägigen theoretischen Konzepte und das zu Beginn formulierte Erkenntnisinteresse. Der von den Studierenden zu verfassende Forschungsbericht wird inhaltlich vorbereitet. Die Erkenntnisse werden in einer Ergebnispräsentation von Kleingruppen dem Plenum vorgestellt und dort diskutiert.	Masterseminar	10
Master Seminar 2 (P 1.4)	The data and findings collected for the research project in lectures P 1.1, P 1.2 and P 1.3 during the second semester will be documented, analyzed and interpreted. This will be done with recourse to the relevant theoretical concepts and the cognitive interest formulated at the outset. Students will prepare the research report as to its contents. The findings will be presented to the plenum by small groups and discussed in the framework of an experience presentation.	Master Seminar	10
Methodische Vertiefung: Analyseverfahren (P 1.5)	In diesem Seminar werden Auswertungs- und Analyseverfahren vorgestellt, erprobt und auf das vorliegende Daten- bzw. Untersuchungsmaterial angewendet. Dabei werden auch Darstellungsformen (Tabellen, Graphiken, Illustrationen, Powerpoint) eingeübt und für das Forschungsprojekt optimiert (Schlüsselqualifikation). Der Umgang mit einschlägigen Analysesystemen (z.B. SPSS, Excel) wird vertieft.	Seminar	6
Methodic consolidation:	In this seminar evaluation procedures and analytical methods	Seminar	6

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
Procedures of analyses (P 1.5)	will be presented, tested and applied to the data and research material at hand. In doing so, display formats (tables, graphics, illustrations, power point) will be practiced and optimized for the research project (key qualification). Emphasis will be placed on the handling of relevant analysis systems (e. g. SPSS, excel).		
Abschlussprüfung (P 1.6)	<p>In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge im Fach Kommunikationswissenschaft erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Sie sollen eigenständig zu einem Bereich Literatur zusammenstellen und erarbeiten, welche dann die Grundlage der Prüfung bilden.</p> <p>Zentrale Bewertungskriterien sind das Reflexionsvermögen der Studierenden (vernetztes Denken, Organisations- und Transferfähigkeit), ihre Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren sowie ihre Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit. Dabei handelt es sich um zentrale Schlüsselqualifikationen, die im Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft vermittelt werden sollen und die so in anderen Modulen nicht abgeprüft werden können.</p> <p>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Dauer beträgt 45 Minuten. Die konkreten Prüfungsgegenstände werden mit der Prüferin bzw. dem Prüfer vereinbart. Zu diesen Gegenständen können neben den Kenntnissen und Fähigkeiten, die bereits Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Studiengang waren, die Kenntnisse und Fähigkeiten gehören, die im gesamten Masterstudiengang zu erwerben sind.</p>		9
Final examination (P 1.6)	During the finals students should demonstrate that they can		9

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
	<p>identify cognitive contexts in the subject of communication science and are able to classify particular questions pertaining to these cognitive contexts. Students should put together a list of references in a subfield of communication. This list is the basis of the examination.</p> <p>Central assessment criteria are the reflecting powers of the students (networked thinking, ability for organisation and transfer), their ability to research into knowledge and information, to evaluate, condense and structure as well as their ability to present and communicate. These are central key qualifications which should be conveyed in the Master Course Communication Science and which cannot be examined the same way in other modules.</p> <p>Final Examinations last 45 minutes, they are individual. Besides the knowledge and abilities required for acceptance to the course, the objects of examination concern the knowledge and abilities which are to be acquired during the whole Master Course.</p>		
Pflichtmodul 2 (P 2):			(15)
Medienpraxis	<p>Das Modul setzt sich aus drei Seminaren zusammen, die in der Regel von Lehrbeauftragten aus der Praxis geleitet werden. Ziel ist es, die Praxis von Kommunikationsberufen zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen, so dass in der eigenen Berufspraxis Überlegungen auf der Meta-Ebene möglich sind. Diese Übungen können von den Studierenden aus dem am Institut verfügbaren Angebots frei gewählt werden. Es wird dabei empfohlen, die Auswahl an den angestrebten Berufsfeldern zu orientieren. Dabei geht es um anwendungsrelevante Fragen und Probleme der Kommunikationsberufe, zum Beispiel aus den Bereichen Journalismus, PR und Organisationskommunikation,</p>	Seminare	

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
	<p>Medienmanagement, Werbung und Mediaplanung.</p> <p>Das Modul greift die Forderung der Medienwirtschaft nach hoch qualifizierten Absolventen mit Praxiserfahrungen auf. Die Veranstaltungen sollen dazu dienen, das in anderen Modulen sowie im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbene Wissen auf praktische Fragen anwenden und zugleich die Anforderungen in der Praxis kennen lernen zu können. Besonderes Augenmerk wird dabei auf den Erwerb folgender Schlüsselqualifikationen gerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren, 2. vernetztes Denken, 3. Organisations- und Transferfähigkeit, 4. Informations- und Medienkompetenz, 5. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten. 		
Media Practice	<p>The module on media practice consists of three seminars which, as a rule, are held by professionals. The aim of the course is to enable students to reflect and criticize media practise. Students are free to chose these exercises amongst the offers available at the Institute. It is recommended to let the choice be influenced by the vocational fields envisaged for the future. Topics range from questions and problems pertaining to professions in communication, such as from the field of journalism, PR and organisation communication, media management, advertisement and media planning.</p> <p>The module responds to the demand of the media economy for highly qualified graduates with practical experience. The lectures should serve to apply the knowledge acquired in other modules and in the first professionally qualifying course</p>	Seminars	

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
	<p>of studies to practical problems and, at the same time, to get to know the demands of professional life. Particular attention will be turned to the acquirement of the following key qualifications:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ability to research into knowledge and information, to evaluate, condense and to structure, 2. networked knowledge, 3. ability to organise and transfer, 4. information and media competence, 5. team and organisation ability, also under gender-idiosyncratic viewpoints 		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Medienpraxis 1 (P 2.1)	Die zu vermittelnden Inhalte orientieren sich an der allgemeinen Modulbeschreibung. Die jeweils gewonnenen Lehrbeauftragten konzipieren und konkretisieren die jeweilige Veranstaltung vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Expertise. Der Kurs bildet mit den Lehrveranstaltungen Medienpraxis 2 und 3 (P 2.2 und P 2.3) eine Einheit. Der Kurs bezieht sich auf Medientätigkeiten aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Zeitung, Zeitschriften oder Online-Medien. Hier soll die Praxis möglichst breit und umfassend reflektiert werden.	Seminar	5
Media Practice 1 (P 2.1)	The knowledge to be imparted conforms to the general module description. Each recruited tutor conceives and realizes each lecture against the background of their professional expertise. The course's aims are similar to those in courses 2 and 3 (P 2.2 und P 2.3). The course refers to different media types such as television, radio, newspaper, magazines and online media to make sure that the aim, namely reflection, is based on a broad variety of media jobs.	Seminar	5
Medienpraxis 2 (P 2.2)	Die zu vermittelnden Inhalte orientieren sich an der allgemeinen Modulbeschreibung. Die jeweils gewonnenen	Seminar	5

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
	<p>Lehrbeauftragten konzipieren und konkretisieren die jeweilige Veranstaltung vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Expertise. Der Kurs bildet mit den Lehrveranstaltungen Medienpraxis 1 und 3 (P 2.1 und P 2.3) eine Einheit. Der Kurs bezieht sich auf Kommunikatortätigkeiten aus den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung oder Organisationskommunikation. Hier soll die Praxis möglichst breit und umfassend reflektiert werden.</p>		
Media Practice 2 (P 2.2)	<p>The knowledge to be imparted conforms to the general module description. Each recruited tutor conceives and realizes each lecture against the background of their professional expertise. The course's aims are similar to those in courses 1 and 3 (P 2.1 und P 2.3). The course refers to different communicator activities such as journalism, public relations, advertising and organizational communication to make sure that the aim, namely reflection, is based on a broad variety of media jobs.</p>	Seminar	5
Medienpraxis 3 (P 2.3)	<p>Die zu vermittelnden Inhalte orientieren sich an der allgemeinen Modulbeschreibung. Die jeweils gewonnenen Lehrbeauftragten konzipieren und konkretisieren die jeweilige Veranstaltung vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Expertise. Der Kurs bildet mit den Lehrveranstaltungen Medienpraxis 1 und 2 (P 2.1 und P 2.2) eine Einheit. Der Kurs bezieht sich auf Berufsfelder aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und kann sich sowohl auf informations- als auch unterhaltungsorientierte Angebote und Tätigkeiten beziehen. Hier soll die Praxis möglichst breit und umfassend reflektiert werden.</p>	Seminar	5

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
Media Practice 3 (P 2.3)	The knowledge to be imparted conforms to the general module description. Each recruited tutor conceives and realizes each lecture against the background of their professional expertise. The course's aims are similar to those in courses 1 and 2 (P 2.1 und P 2.2). The course refers to professional fields such as politics, economy and society, and can deal with both informational and entertainment content to make sure that the aim, namely reflection, is based on a broad variety of media jobs.	Seminar	5
Pflichtmodul 3 (P 3):			(30)
Master-Modul	Die schriftliche Hausarbeit (Masterarbeit) soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll einen neuartigen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Fragestellung leisten und ist somit forschungsorientiert. Zum Modul gehören zwei Teil-Leistungen: eine schriftliche Hausarbeit (Masterarbeit) und die Teilnahme an einem Forschungskolloquium.	wissenschaftliche Hausarbeit	
Master Module	The purpose of the written homework (Master Thesis) is to demonstrate that the student can tackle a problem from the field of communication science on his/her own and according to scientific methods within a deadline. Students should make a contribution to a scientific question, insofar the master thesis is strictly research-oriented. The module includes two partial contributions: a written homework (Master Thesis) and participation in a research colloquium.	Scientific homework	
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
Schriftliche Hausarbeit (P 3.1)	<p>Mit der schriftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine eigene wissenschaftliche Fragestellung entwickeln, theoretisch und methodisch fundiert bearbeiten und wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn produzieren können. Die Fragestellung kann dabei aus einem Hauptseminar, aus einem Master-Projekt oder aus einem anderen Forschungszusammenhang entwickelt werden.</p> <p>Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit liegt bei etwa 80 bis 100 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Einzelheiten der Anmeldung sind in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.</p>	Hausarbeit	25
Written homework (P 3.1)	<p>With the written homework the student demonstrates that she/he can develop their own scientific attitudes to a problem, handle it on a methodical and scientific basis and provide new scientific results. The question can be developed from an advanced seminar, from a Master Project or from any other research topic.</p> <p>The paper should consist of 80 to 100 pages. The paper should be finished within 6 months. As to the details of registration cf. § 14 examination and study regulations.</p>	Homework	25
Forschungskolloquium (P 3.2)	<p>Im Forschungskolloquium werden die aktuellen Masterarbeits-Vorhaben im Kreis der Kommilitonen vorgestellt und methodische und theoretische Probleme diskutiert. Es werden Konzeptionen entwickelt und kritisch diskutiert. Dabei besteht Gelegenheit, forschungspragmatische Probleme und formale Regeln für das Abfassen der Arbeit zu besprechen. Lernziel ist dabei, die eigene Masterarbeit in einen größeren Kontext einordnen zu können und über die Darstellung der eigenen Forschungsprobleme die Forschungsprobleme anderer verstehen lernen.</p>	Seminar	5

Bezeichnung des Moduls / der Lehrveranstaltung:	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls / der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS-Punkte:
I	II	III	IV
Research Colloquium (P 3.2)	In the Research Colloquium current master theses will be presented to fellow students, methodic and theoretical problems will be discussed. Draft papers will be developed and discussed critically. There will be the opportunity to talk about pragmatic scientific problems and formal rules for the writing of the homework (Master Thesis). Students should be enabled to put their own research problems into a perspective by understanding the research problems of others.	Seminar	5

B. Wahlpflichtmodule:
 Aus den nachfolgend genannten fünf Wahlpflichtmodulen sind zwei Wahlpflichtmodule auszuwählen:
 Insgesamt sind in den gewählten Wahlpflichtmodulen folgende ECTS-Punkte zu erwerben:
 30

Wahlpflichtmodul 4 (WP 4):			(15)
Kommunikationstheorie und -geschichte	In diesem Modul geht es um die theoretische und historische Reflektion öffentlicher Kommunikationsprozesse. Die Themenfelder reichen dabei vom ausgehenden 15. Jahrhundert (Gutenberg) bis zur Gegenwart von traditionellen Kommunikationsmitteln wie dem Flugblatt bis zur Online-Kommunikation und von der „Zeitungsdebatte“ im ausgehenden 17. Jahrhundert bis zu postmodernen Kommunikations- und Medientheorien. In diesem Modul kann auch die Geschichte der Kommunikationswissenschaft als akademische Disziplin thematisiert werden.		
Theory and history of communication	This module deals with theoretic and historic reflection of public communication processes. Topics reach from the mid 15 th century (Gutenberg) up to the presence, from traditional communication media like the flyer to online communication and from the “newspaper debate” in the late 17 th century up to the postmodern theories of communication and media. In this module the history of communication science as an academic discipline may be a topic, too.		

Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Theoretische und historische Perspektiven öffentlicher Kommunikation (WP 4.1)	Ausgehend von konkreten Forschungsproblemen werden Grundlagen erarbeitet, welche zum Verständnis des entsprechenden Gegenstandsbereichs und zur Konzeption problemadäquater Forschungsansätze befähigen. Die konkreten Themen werden im jeweiligen Veranstaltungsprogramm benannt.	Hauptseminar	9
Theoretic and historic	Starting from precise scientific problems basic principles	Advanced Seminar	9

perspectives of public communication (WP 4.1)	will be worked out which enable to comprehend the corresponding subject matter and to understand research-specific points of departure and their difficulties. The precise topics will be announced in each lecture programme.		
Methoden der historischen und theoretischen Kommunikationsforschung (WP 4.2)	<p>In dieser Veranstaltung sollen sich die Studierenden mit den methodischen Problemen auseinandersetzen, die die Arbeit im Bereich Kommunikationstheorie und Kommunikationsgeschichte mit sich bringt. Dazu gehört auch der Umgang mit verschiedenen Quellenarten.</p> <p>In der Veranstaltung werden konkrete Erhebungsverfahren (z.B. Inhaltsanalyse, Dokumentenanalyse, Zeitzeugenbefragung, kategoriengeleitete Forschung) theoretisch vermittelt und praktisch eingeübt. Der konkrete Umgang mit einem forschungspraktischen Problem soll den Studierenden die Kompetenzen vermitteln, die sie in der Veranstaltung WP 4.1 und perspektivisch für das Abfassen der Masterarbeit benötigen. Die konkreten Themen werden im jeweiligen Veranstaltungsprogramm benannt.</p>	Seminar	6
Methods of historic and theoretic communication science (WP 4.2)	<p>In this course students should come to terms with methodic problems arising from the work in the field of communication theory and communication history. The handling of various sources is part of this.</p> <p>During the course concrete investigative methods (such as content analysis, document analysis, contemporary witness analysis, research determined by categories) will be theoretically conveyed and actually practiced. The concrete handling of a research-oriented problem should teach students those skills which they need for course WP 4.1 and, eventually, for the writing of the Master Thesis. The precise topics will be announced in each lecture programme.</p>	Seminar	6
Wahlpflichtmodul 5 (WP 5):			(15)
Publizistik und Journalistik	In diesem Modul soll das Thema Publizistik und Journalistik		

	aus theoretischer und praktischer Perspektive betrachtet werden. Ausgangspunkt können dabei sowohl aktuelle Entwicklungen in der Medienpraxis als auch der wissenschaftliche Erkenntnisstand sein. Zu den Lernzielen gehören die Vermittlung von Journalismustheorien sowie die Anwendung theoretischer Perspektiven auf den Erkenntnisgegenstand. Gegenstände können zum Beispiel die Qualität im Journalismus, die Entstehungsprozesse journalistischer Aussagen oder die Nachrichtenwertforschung sein.		
Publicism and Journalism	In this module the theme of publicism and journalism is being looked upon from a theoretic and practical perspectives. Points of origin can be both current developments in media practice as well as the scientific level of knowledge. Part of the learning target is to be able to put over theories of journalism as well teaching as how to apply theoretic perspectives to cognitive matter. Subject matters may include quality in journalism, the genesis of journalistic statements or the value of news research.		

Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Theorien und aktuelle Aspekte des Journalismus (WP 5.1)	Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung stehen aktuelle Theorieentwicklungen und/oder Anwendungsprobleme aus dem Gegenstandsbereich des Moduls 5, die grundlegend erarbeitet und vorgestellt werden und in die Konzeption einer eigenständigen Untersuchung münden können. Die konkreten Themen werden im jeweiligen Veranstaltungsprogramm benannt.	Hauptseminar	9
Theories and current aspects of journalism (WP 5.1)	A central part of this course will be current theory developments and/or application problems from the subject matter of module 5. They have to be worked out fundamentally and presented and may meet in an independent examination. The precise topics will be announced in each lecture.	Advanced Seminar	9
Methoden der Journalismusforschung (WP 5.2)	In dieser Veranstaltung werden gegenstandsbezogen empirische und nicht-empirische Forschungsmethoden	Seminar	6

	erarbeitet und fallbezogen erprobt. Dabei werden konkrete Erhebungsverfahren (Inhaltsanalyse, Befragung, Beobachtung) theoretisch vermittelt und praktisch eingeübt. Der konkrete Umgang mit einem forschungspraktischen Problem soll den Studierenden die Kompetenzen vermitteln, die sie in der Veranstaltung WP 5.1 und perspektivisch für das Abfassen der Masterarbeit benötigen.		
Methods of journalistic research (WP 5.2)	In this course empirical and non-empirical methods of research will be worked out and tested as related to each case. Concrete methods of investigation (contents analysis, enquiry, observation) are to be conveyed theoretically and practiced on a particular case. The concrete handling of a research problem should teach students those skills they need for course WP 5.1 and for the writing of their Master Thesis.	Seminar	6
Wahlpflichtmodul 6 (WP 6):			(15)
Mediensysteme und Kommunikationspolitik	In dem Modul werden vertiefte Kenntnisse zu neueren Entwicklungen der Mediensysteme (international und/oder national) und der Kommunikationspolitik (national sowie international) vermittelt. Hierbei werden innovative und aktuelle Methodenkonzepte zur Erforschung der Bedingungen und Konsequenzen der Entwicklung auf dem Mediensektor entwickelt und erprobt.		
Media systems and communication politics	This module serves to deepen knowledge of new developments of media systems (international and/or national) and of communication politics (international as well as national). In doing so, innovative and current method concepts for research into conditions and consequences of the development in the media sector will be developed and tested.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Aktuelle Perspektiven der Kommunikationspolitik (WP 6.1)	Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung stehen aktuelle Theorieentwicklungen und/oder Anwendungsprobleme aus dem Gegenstandsbereich des Moduls 6, die grundlegend	Hauptseminar	9

	erarbeitet und vorgestellt werden und in die Konzeption einer eigenständigen Untersuchung münden können. Die konkreten Themen werden im jeweiligen Veranstaltungsprogramm benannt.		
Actual perspectives in communication politics (WP 6.1)	Central to this course are the current theoretical developments and/or application problems from the curriculum of module 6; these are to be worked out and presented in detail and can focus into the conception of an independent examination. The precise topics will be announced in each lecture programme.	Advanced Seminar	9
Mediensysteme und Kommunikationspolitik: Methodische Aspekte (WP 6.2)	In dieser Veranstaltung werden gegenstandsbezogen empirische und nicht-empirische Forschungsmethoden erarbeitet und fallbezogen erprobt. Dabei werden konkrete Erhebungsverfahren (z.B. Inhaltsanalyse, Umfragen, Beobachtung) theoretisch vermittelt und praktisch eingeübt. Der konkrete Umgang mit einem forschungspraktischen Problem soll den Studierenden die Kompetenzen vermitteln, die sie in der Veranstaltung WP 6.1 und perspektivisch für das Abfassen der Masterarbeit benötigen.	Seminar	6
Media systems and communication politics: Methodical aspects (WP 6.2)	In this lecture relevant empirical and non-empirical research methods will be worked out and tested by means of case studies. In doing so, concrete methods of investigation, (such as contents analysis, surveys, observations) will be taught on a theoretical basis and then practiced and exercised. The actual handling of a practical problem should teach the students those skills which they need in course WP 6.1 and, eventually, for the writing of the Master Thesis.	Seminar	6
Wahlpflichtmodul 7 (WP 7):			(15)
Medienökonomie und PR	In dem Modul werden vertiefende Kenntnisse in neueren Theorien und Modellen der Medienökonomie und/oder der PR vermittelt. Hierbei werden innovative und aktuelle Methodenkonzepte vorgestellt oder entwickelt, diskutiert und erprobt.		
Media economics and PR	This module teaches in-depth knowledge of recent theories		

	and models of media economics and/or PR. Innovative and current methodical concepts are being presented or developed, discussed and tried out.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Theorien und Anwendungsmodelle der Organisationskommunikation (OK) /PR bzw. der Medienökonomie (WP 7.1)	Im Mittelpunkt stehen aktuelle Theorieentwicklungen und/oder Anwendungsprobleme, die grundlegend erarbeitet und vorgestellt werden, so dass sich auf dieser Basis ein fundiertes Verständnis für die entsprechenden Erkenntnisbereiche ergibt. In weiteren Schritten sollen die Konzeption eigener problemadäquater Lösungen eingeübt werden, die Übertragbarkeit von Theorien auf die Praxis der OK/PR bzw. der Medienökonomie geprüft und diskutiert und/oder eigene Forschungsprojekte zur Bearbeitung konkreter Praxisfragen oder Fragen der PR-Grundlagenforschung bzw. der Grundlagenforschung im Bereich Medienökonomie konzipiert werden. Die konkreten Themen werden im jeweiligen Veranstaltungsprogramm benannt.	Hauptseminar	9
Theories and application models of organisation communication (OC)/PR and of media economics (WP 7.1)	Emphasis is placed on current theoretical developments and/or application problems which are dealt with and presented in order to produce a profound understanding for the various cognitive fields. Other steps include the conception of independent solution-finding, the testing and discussion of how to put theories into practice in OC/PR or media economics and/or the conception of individual research projects on how to handle questions arising from practice; furthermore, they include questions of PR basic research or basic research in the field of media economics. The precise topics will be announced in each lecture programme.	Advanced Seminar	9
Methoden der OK-/PR-Forschung bzw. Methoden der medienökonomischen Forschung (WP 7.2)	Im Methodenseminar werden gegenstandsbezogen aktuellste empirische (quantitative und qualitative) Forschungsmethoden erarbeitet und fallbezogen erprobt, die im Bereich der angewandten OK/PR-Forschung (z.B. PR-Evaluation), der Medienökonomie und/oder der OK-PR-	Seminar	6

	<p>Grundlagenforschung bzw. der Grundlagenforschung im Bereich Medienökonomie zum Einsatz kommen oder diskutiert werden. Voraussetzung hierfür sind Grundkenntnisse klassischer Erhebungsverfahren der Kommunikationswissenschaft wie z.B. Inhaltsanalyse, Umfragen, Beobachtung, Leitfadeninterviews, Gruppendiskussionen, Diskursanalyse etc. Diese Methoden werden in diesem Methodenseminar weiter vertiefend vermittelt und eingeübt. Die Studierenden sollen so in die Lage versetzt werden, sowohl anwendungsbezogene Forschungsprojekte wie auch Fragestellungen der Grundlagenforschung im Bereich OK/PR bzw. Medienökonomie eigenständig zu bearbeiten.</p>		
<p>Methods of OC/PR research; methods of research into media economics (WP 7.2)</p>	<p>The Method Seminar deals with the most up to date empirical (qualitatively and quantitatively) research methods which are being employed or discussed in the field of applied OC/PR-research (such as PR evaluation), media economics and/or OC/PR basic research, or basic research in the field of media economics. Indispensable here is a basic knowledge of classical cognitive investigation in communication science such as contents analysis, surveys, observation, guided interviews, group discussions, discourse analysis etc. These methods are being substantiated and practiced in the Method Seminar. Students should thus be enabled to work independently on applied research projects as well as on basic research questions in the field of OC/PR or media economics.</p>	Seminar	6
<p>Wahlpflichtmodul 8 (WP 8):</p>			(15)
<p>Medienwirkung und Mediennutzung</p>	<p>In dem Modul werden vertiefte Kenntnisse in der neueren Theorien-, Modell- und Methodenentwicklung in den Bereichen Medienwirkungs- und Mediennutzungsforschung vermittelt. Damit sollen Studierende in die Lage versetzt werden, der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion zu folgen und auch für Berufe außerhalb der Mediaforschung Erkenntnisse der Wirkungs- und Nutzungsforschung einbringen zu können.</p>		

Media effects and media use	This module teaches in-depth knowledge of current theory, model and method development in the fields of media effect and media use research. Students should be enabled to pursue the ongoing scientific debates in this area. They should also be able to use results of research for jobs other than media research and planning.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Perspektiven der Medienwirkungs- und Mediennutzungsforschung (WP 8.1)	Ausgehend von konkreten Forschungsproblemen, die sich aus der aktuellen Literaturlage oder der angewandten Forschung ergeben, werden Grundlagen erarbeitet, welche zum Verständnis des entsprechenden Gegenstandsbereichs und zur Konzeption problemadäquater Forschungsansätze befähigen. Die konkreten Themen werden im jeweiligen Veranstaltungsprogramm benannt.	Hauptseminar	9
Perspectives of media effect and media use research (WP 8.1)	Based on concrete research problems resulting from the current state of literature or from applied research basic principles are being worked out which make it possible to understand the relevant subject matter and to outline approaches that deal with problems in an adequate manner. The precise topics will be announced in each lecture programme.	Advanced Seminar	9
Methoden der Medienwirkungs- und Mediennutzungsforschung (WP 8.2)	In dieser Veranstaltung werden gegenstandsbezogen empirische und nicht-empirische Forschungsmethoden erarbeitet und fallbezogen erprobt. Dabei werden konkrete Erhebungsverfahren (z.B. Inhaltsanalyse, Umfragen, Beobachtung, psychophysiologische Meßverfahren, etc.) theoretisch vermittelt und praktisch eingeübt. Der konkrete Umgang mit einem forschungspraktischen Problem soll den Studierenden die Kompetenzen vermitteln, die sie in der Veranstaltung WP 8.1 und perspektivisch für das Abfassen der Masterarbeit benötigen.	Seminar	6
Methods of media effect and media use research (WP 8.2)	The aim of this course is to work out relevant empirical and non-empirical research methods and apply them to a case. Concrete methods of investigation (such as contents	Seminar	6

	<p>analysis, surveys, observations, psycho-physiological measuring methods etc.) will be taught on a theoretical basis and applied practically. The handling of a practical research problem should teach students those skills which they will need in course WP 8.1 and eventually for the writing of the Master Thesis.</p>		
--	--	--	--

		Module				Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*)	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte
Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft (4 Semester)																	120
												In einzelnen Seminaren können durch Beschluss des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt die in den Spalten 13 und 14 angegebene Prüfungsform und die zugeordnete Prüfungsdauer durch eine entsprechende Prüfungsform mit einer entsprechenden Prüfungsdauer ersetzt werden. Betroffene Seminare werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. Dabei wird angegeben, welche Prüfungsform in der Spalte 13 angegeben, welche Prüfungsdauer ihr in der Spalte 14 zugeordnet ist und durch welche Prüfungsform und Prüfungsdauer diese ersetzt werden.					
1. Fachsemester																	30
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 bis 8 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen																	
(1.)		WP	WP 4	Kommunikationstheorie und -geschichte	WS												(15)
(1.)			WP 4.1				Theoretische und historische Perspektiven öffentlicher Kommunikation	Hauptseminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 4.1 und WP 4.2	MTP, GOP	Hausarbeit	Bearbeitungszeit: 4 Wochen	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	9
(1.)			WP 4.2				Methoden der historischen und theoretischen Kommunikationsforschung	Seminar	2		VL, GOP	2 Übungsaufgaben	je 3 Stunden	bestanden / nicht bestanden		einmal, Zeitpunkt beliebig	6

*) Modulprüfung (MP) / Modulteilprüfung (MTP) / Vorleistung (VL) / Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) / Masterarbeit (MAA) / Abschlussprüfung (AP) - Eine der mit GOP bezeichneten MP, MTP oder VL muss bestanden werden.

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*)	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte
(1.)		WP	WP 5	Publizistik und Journalistik	WS												(15)
(1.)			WP 5.1				Theorien und aktuelle Aspekte des Journalismus	Hauptseminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.1 und WP 5.2	MTP, GOP	Hausarbeit	Bearbeitungszeit: 4 Wochen	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	9
(1.)			WP 5.2				Methoden der Journalismusforschung	Seminar	2		VL, GOP	2 Übungsaufgaben	je 3 Stunden	bestanden / nicht bestanden		einmal, Zeitpunkt beliebig	6
(1.)		WP	WP 6	Mediensysteme und Kommunikationspolitik	WS												(15)
(1.)			WP 6.1				Aktuelle Perspektiven der Kommunikationspolitik	Hauptseminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 6.1 und WP 6.2	MTP, GOP	Hausarbeit	Bearbeitungszeit: 4 Wochen	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	9
(1.)			WP 6.2				Mediensysteme und Kommunikationspolitik: Methodische Aspekte	Seminar	2		VL, GOP	2 Übungsaufgaben	je 3 Stunden	bestanden / nicht bestanden		einmal, Zeitpunkt beliebig	6
(1.)		WP	WP 7	Medienökonomie und PR	WS												(15)
(1.)			WP 7.1				Theorien und Anwendungsmodelle der Organisationskommunikation (OK)/PR bzw. der Medienökonomie	Hauptseminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 7.1 und WP 7.2	MTP, GOP	Hausarbeit	Bearbeitungszeit: 4 Wochen	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	9
(1.)			WP 7.2				Methoden der OK-/PR-Forschung bzw. Methoden der medienökonomischen Forschung	Seminar	2		VL, GOP	2 Übungsaufgaben	je 3 Stunden	bestanden / nicht bestanden		einmal, Zeitpunkt beliebig	6

*) Modulprüfung (MP) / Modulteilprüfung (MTP) / Vorleistung (VL) / Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) / Masterarbeit (MAA) / Abschlussprüfung (AP) - Eine der mit GOP bezeichneten MP, MTP oder VL muss bestanden werden.

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*)	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte
(1.)		WP	WP 8	Medienwirkung und Mediennutzung	WS												(15)
(1.)			WP 8.1				Perspektiven der Medienwirkungs- und Mediennutzungsforschung	Hauptseminar	2	erfolgreiche Teilnahme an WP 8.1 und WP 8.2	MTP, GOP	Hausarbeit	Bearbeitungszeit: 4 Wochen	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	9
(1.)			WP 8.2				Methoden der Medienwirkungs- und Mediennutzungsforschung	Seminar	2		VL, GOP	2 Übungsaufgaben	je 3 Stunden	bestanden / nicht bestanden		einmal, Zeitpunkt beliebig	6

*) Modulprüfung (MP) / Modulteilprüfung (MTP) / Vorleistung (VL) / Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) / Masterarbeit (MAA) / Abschlussprüfung (AP) - Eine der mit GOP bezeichneten MP, MTP oder VL muss bestanden werden.

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
Semester	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WF)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*)	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte	
2. Fachsemester																	30	
(2.)		P	P 1/I	Master-Projekt	SS												(45)	
(2.)			P 1.1				Masterseminar 1	Masterseminar	4	regelmäßige Teilnahme an P 1.2 sowie P 1.3	MTP	Hausarbeit	Bearbeitungszeit: 4 Wochen	bestanden / nicht bestanden		einmal, Zeitpunkt beliebig	12	
(2.)			P 1.2				Methodische Vertiefung: Erhebungsinstrumente	Seminar	2		VL	2 Übungsaufgaben	je 3 Stunden	bestanden / nicht bestanden		einmal, Zeitpunkt beliebig	4	
(2.)			P 1.3				Methodische Vertiefung: Grundlagen und Durchführung der Datenerhebung	Seminar	2		VL	2 Übungsaufgaben	je 3 Stunden	bestanden / nicht bestanden		einmal, Zeitpunkt beliebig	4	
(2.)		P	P 2/I	Medienpraxis	SS, WS												(15)	
(2.)			P 2.1				Medienpraxis 1	Seminar	2		MTP	Referat	45 Minuten	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	5	
(2.)			P 2.2				Medienpraxis 2	Seminar	2		MTP	Referat	45 Minuten	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	5	

*) Modulprüfung (MP) / Modulteilprüfung (MTP) / Vorleistung (VL) / Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) / Masterarbeit (MAA) / Abschlussprüfung (AP) - Eine der mit GOP bezeichneten MP, MTP oder VL muss bestanden werden.

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
Semester	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (W/P)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*)	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte	
3. Fachsemester																	30	
(3.)		P	P 1/II	Master-Projekt	Start im SS												(45)	
(3.)			P 1.4			erfolgreiche Teilnahme an P 1.1	Masterseminar 2	Masterseminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 1.5	MTP	Forschungsbericht	Bearbeitungszeit: 6 Wochen	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	10	
(3.)			P 1.5			erfolgreiche Teilnahme an P 1.1	Methodische Vertiefung: Analyseverfahren	Seminar	2		VL	2 Übungsaufgaben	je 3 Stunden	bestanden / nicht bestanden		einmal, Zeitpunkt beliebig	6	
(3.)			P 1.6				Abschlussprüfung				MTP, AP	Mündliche Prüfung	45 Minuten	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	9	
(3.)		P	P 2/II	Medienpraxis	SS, WS												(15)	
(3.)			P 2.3				Medienpraxis 3	Seminar	2		MTP	Referat	45 Minuten	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	5	
4. Fachsemester																	30	
(4.)		P	P 3	Master-Modul	SS, WS												(30)	
(4.)			P 3.1			erfolgreiche Teilnahme an P 1	Masterarbeit			regelmäßige Teilnahme an P 3.2	MTP, MAA	Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 6 Monate	Benotung		einmal, Zeitpunkt beliebig	25	
(4.)			P 3.2			erfolgreiche Teilnahme an P 1	Forschungskolloquium	Seminar	2		VL	Referat	45 Minuten	bestanden / nicht bestanden		einmal, Zeitpunkt beliebig	5	

*) Modulprüfung (MP) / Modulteilprüfung (MTP) / Vorleistung (VL) / Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) / Masterarbeit (MAA) / Abschlussprüfung (AP) - Eine der mit GOP bezeichneten MP, MTP oder VL muss bestanden werden.